

vbw / Max-Joseph-Straße 5 / 80333 München

Frau Bundesministerin

Steffi Lemke MdB

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

Bertram Brossardt
Hauptgeschäftsführer

München, 08. Oktober 2024

Umsetzung der EmpCo-Richtlinie (EU 2024/825) und allgemeine Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Verträge

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
liebe Frau Lemke,

nach unserem Kenntnisstand ist auf Bundesebene geplant, sehr bald einen Referentenentwurf zur Umsetzung der sogenannten EmpCo-Richtlinie (*Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen*) vorzulegen.

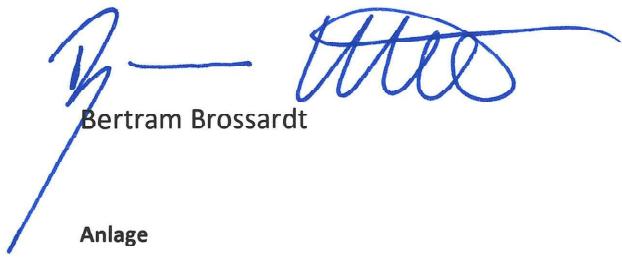
Die vbw – Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e. V. appelliert dringend, die Umsetzung auf das europarechtlich absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken. Zusätzliche nationale Verschärfungen wären ein weiterer, unnötiger Hemmschuh für eine positive Entwicklung der deutschen und bayerischen Unternehmen.

Zur Debatte steht wohl derzeit auch, in dem Umsetzungsgesetz zu dieser Richtlinie eine allgemeine Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Verträge zu regeln, obwohl dies in keinem Zusammenhang zur Richtlinie steht und von dieser nicht vorgegeben wird. Damit ist vermutlich beabsichtigt, dass telefonisch abgeschlossene Verträge erst nach einer Bestätigung in Text- oder gar strengerer Form wirksam werden sollen. Dies lehnen wir ab. Eine solche Regelung wäre eine erhebliche Belastung für moderne Vertriebsformen und ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Vertragsfreiheit. Der bestehende Schutzrahmen für Verbraucher ist bereits mehr als ausreichend: Verbraucher sind bereits durch ihr Widerrufsrecht, dessen Frist erst zu laufen beginnt, wenn sie darüber in Kenntnis gesetzt wurden, angemessen vor einer Überrumpelung geschützt. Außerdem sind telefonische Werbeanrufe bei Verbrauchern ohne deren ausdrückliche Einwilligung ohnehin verboten und bußgeldbewehrt. Des Weiteren gilt bei bestimmten, missbrauchsgefährlichen Vertragsformen (z. B. Gewinnspielverträgen) bereits jetzt ein Textformgebot. Strengere Regelungen sind nicht erforderlich.

Wir bitten darum, diese Argumente im anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zu berücksichtigen.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung. Gerne kann sich Ihr Büro auch an meinen Mitarbeiter Julius Jacoby (E-Mail: julius.jacoby@vbw-bayern.de, Telefon: +49 (0) 89-551 78-237) wenden.

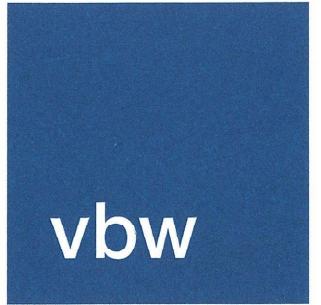
Mit besten Grüßen



B — B
Bertram Brossardt

Anlage

Lobbyregisterauszug Bund



vbw / Max-Joseph-Straße 5 / 80333 München

Herrn Bundesminister
Dr. Marco Buschmann MdB
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bertram Brossardt
Hauptgeschäftsführer

München, 08. Oktober 2024

Umsetzung der EmpCo-Richtlinie (EU 2024/825) und allgemeine Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Verträge

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
lieber Herr Dr. Buschmann,

nach unserem Kenntnisstand ist auf Bundesebene geplant, sehr bald einen Referentenentwurf zur Umsetzung der sogenannten EmpCo-Richtlinie (*Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen*) vorzulegen.

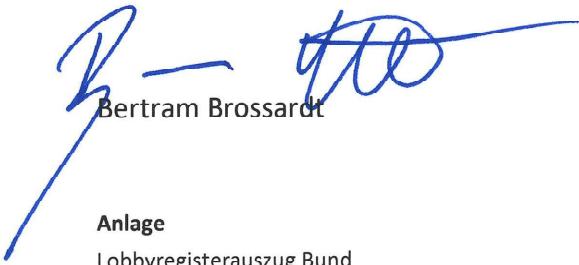
Die vbw – Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e. V. appelliert dringend, die Umsetzung auf das europarechtlich absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken. Zusätzliche nationale Verschärfungen wären ein weiterer, unnötiger Hemmschuh für eine positive Entwicklung der deutschen und bayerischen Unternehmen.

Zur Debatte steht wohl derzeit auch, in dem Umsetzungsgesetz zu dieser Richtlinie eine allgemeine Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Verträge zu regeln, obwohl dies in keinem Zusammenhang zur Richtlinie steht und von dieser nicht vorgegeben wird. Damit ist vermutlich beabsichtigt, dass telefonisch abgeschlossene Verträge erst nach einer Bestätigung in Text- oder gar strengerer Form wirksam werden sollen. Dies lehnen wir ab. Eine solche Regelung wäre eine erhebliche Belastung für moderne Vertriebsformen und ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Vertragsfreiheit. Der bestehende Schutzrahmen für Verbraucher ist bereits mehr als ausreichend: Verbraucher sind bereits durch ihr Widerrufsrecht, dessen Frist erst zu laufen beginnt, wenn sie darüber in Kenntnis gesetzt wurden, angemessen vor einer Überrumpelung geschützt. Außerdem sind telefonische Werbeanrufe bei Verbrauchern ohne deren ausdrückliche Einwilligung ohnehin verboten und bußgeldbewehrt. Des Weiteren gilt bei bestimmten, missbrauchsanfälligen Vertragsformen (z. B. Gewinnspielverträgen) bereits jetzt ein Textformgebot. Strengere Regelungen sind nicht erforderlich.

Wir bitten darum, diese Argumente im anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zu berücksichtigen.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung. Gerne kann sich Ihr Büro auch an meinen Mitarbeiter Julius Jacoby (E-Mail: julius.jacoby@vbw-bayern.de, Telefon: +49 (0) 89-551 78-237) wenden.

Mit besten Grüßen



B
Bertram Brossardt

Anlage
Lobbyregisterauszug Bund